

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung M-V
Frau Miriam Haferkamp
Herr Maximilian Speidel
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Aktenzeichen/Zeichen: 4.60.0; 2.00/Ja
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Ausschließlich per Mail:

M.Haferkamp@bm.mv-regierung.de
M.Speidel@bm.mv-regierung.de
t.scheidung@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 2015-04-16

Entwurf Ergebnisbericht Runder Tisch Ganzttag Ihre Mail vom 26. März 2025

Sehr geehrte Frau Haferkamp,
sehr geehrter Herr Speidel,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Ergebnisberichtes und die Möglichkeit der Stellungnahme, auch wenn wir bedauern, dass der Berichtsentwurf erst ca. vier Monate nach der Abschlussveranstaltung vorgelegt wurde. Angesichts der mittlerweile knappen Zeit bis zur Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung nach dem Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ist diese weitere Verzögerung nicht nachvollziehbar. Zumal der Städte- und Gemeindetag seit 2023 immer wieder darauf hingewiesen hat, dass wir zur reibungslosen Einführung eine frühzeitige landesgesetzliche Regelung u.a. zu Zuständigkeiten, Finanzierung, Qualitätsstandards und Rahmenbedingungen benötigen, damit alle beteiligten Akteure auf rechtssicherer Basis die nötigen Vorbereitungen organisatorisch, räumlich, sachlich, personell, finanziell und zur Schülerbeförderung treffen können, bevor der Rechtsanspruch mit dem Schuljahr 2026/2027 beginnend in Kraft tritt.

Wir bitten um Verständnis, dass unsere Stellungnahme unter dem Vorbehalt evtl. Änderungen und Ergänzungen abgegeben wird, die sich aus der weiteren Beratung in unseren Verbandsgremien ergeben.

Dennoch sind wir Ihnen dankbar, dass Ihr Haus auch auf unsere Anregung den Runden Tisch Ganzttag einberufen hat, bei dem mit allen beteiligten Akteuren im Jahr

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

2024 die Umsetzung des bundesrechtlich verankerten Ganztagsbetreuungsrechtsanspruchs für Grundschulkindern in M-V vorberaten wurde. Wir haben das offene und transparente Verfahren des Runden Tisches zur Erörterung der verschiedenen Handlungsalternativen mit ihren Vor- und Nachteilen sehr begrüßt. Gerade die angestrebte enge Verzahnung zwischen schulischer und außerschulischer, ganztägiger Betreuung ist ein wichtiges Anliegen in dem Ergebnispapier. Die Integration bestehender, gut funktionierender Strukturen erscheint in vielerlei Hinsicht sinnvoll und förderlich. Auch die vorgesehene maximale Betreuungszeit von zehn Stunden stellt einen wichtigen und begrüßenswerten Ansatz dar, der den Bedürfnissen vieler Familien entgegenkommt.

Wie wir bereits wiederholt vorgetragen haben, benötigen die beteiligten Akteure nun vor allem spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten einen verbindlichen landesrechtlichen Rahmen, wie die Umsetzung zum 1. August 2026 erfolgen soll. Zwar gibt es an 350 mit Ganztagsangeboten arbeitenden Schulen ein gut funktionierendes System für rund 81.000 Schülerinnen und Schüler bei uns im Land. Allerdings umfasst das bisherige „Ganztagsangebot“ in der Regel nur Angebote an 3 Schultagen in der Woche, während der Rechtsanspruch ab dem 1.8.2026 ein Angebot von 40 Wochenstunden an fünf Tagen in der Woche und in den Schulferien gewährt. Auch wenn bereits viele Schulkinder ein gut funktionierendes Angebot an den ganztägig arbeitenden Schulen, Horten und Vereinen nutzen, stellt die Umwandlung von einer Pflicht zu einem bedarfsgerechten Angebot zu einem verbindlichen Rechtsanspruch von 40 Wochenstunden – auch in den Schulferien – eine Herausforderung dar. Im Zweifel müssen Räumlichkeiten angemietet oder errichtet, sachliche Ausstattungen bestellt, Personal ausgewählt und angestellt und die Schülerbeförderung angepasst werden. Aus unserer Sicht ist geplant, die rechtlich verbindlichen Regelungen zur Umsetzung des GaFöG in Mecklenburg-Vorpommern aber offensichtlich viel zu spät vom Land zu erlassen, als dass nach dem Frühjahr 2026 noch genügend Zeit bliebe, um vor Ort zwischen den Grundschulen, den Jugendämtern, den Schulträgern, der Schülerbeförderung und externen Anbietern mit Beteiligungen der Eltern vor Ort gute und ordnungsgemäße Lösungen zum Schuljahresbeginn 2026/2027 hinzubekommen. Die entsprechenden rechtlichen Regelungen sollen offensichtlich im Rahmen einer weiteren Novelle des KiföG M-V geschaffen werden; leider nach dem uns aktuell bekannten Zeitplan viel zu spät. Statt schnell Rechtssicherheit für die bestehenden funktionierenden Strukturen zu schaffen und sie lediglich zu ergänzen, ist mit dem Vorschlag aus einer Arbeitsgruppe in dem Bericht, die Ganztagsangebote an den Grundschulen sukzessive zu reduzieren, noch mehr Verunsicherung hineingetragen worden. Dies ist nicht geeignet, da die Akteure vor Ort ohne eine landesgesetzliche Regelung in Vorleistungen und Vorfinanzierungen gehen werden. Hinzu kommt, dass sowohl Landkreise als auch Städte und Gemeinden wegen der düsteren Wolken am Horizont zur Entwicklung der gesetzlich verpflichteten Ausgaben als auch zu den Einnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich ab 2026 ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung gar keine zusätzlichen Auszahlungsverpflichtungen eingehen werden können.

In einem gesonderten Artikelgesetz im gerade in der Anhörung befindlichen Entwurf eines Kinderstrukturgesetzes könnten daher zeitnah die grundsätzlichen Regelungen für die Umsetzung GaFöG verankert werden, damit die

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

nötigen Vorbereitungen für eine möglichst reibungslose Umsetzung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 geschaffen werden können. Die Detailregelungen könnten dann dem geplanten 5. Änderungsgesetz zum KiföG Mecklenburg-Vorpommern vorbehalten bleiben.

Wir bedauern, dass im Entwurf des Schulgesetzes M-V für Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgesehen worden ist, dass der neue Betreuungsrechtsanspruch durch die Schulen, also das Land sichergestellt wird. Es gibt durchaus einige Bundesländer, die sich wegen der besseren Abstimmung sowie der organisatorischen und personellen Synergieeffekte für diesen Weg entschieden hatten. Damit wären nun in Mecklenburg-Vorpommern die Landkreise und kreisfreien Städte verantwortlich. Einen Verschiebeparkplatz zu Lasten der Kommunen, mit dem die Angebote der Grundschulen, die bereits für einige Schultage ganztägig arbeiten, reduziert werden sollen, lehnen wir kategorisch ab. Dafür fehlt nicht nur das Geld, sondern in vielen Fällen auch das Personal in der Jugendhilfe. Wir verstehen den mit dem GaFöG eingeführten Rechtsanspruch auch als ein schulergänzendes Angebot und nicht als ein schulersetzendes Angebot, mit dem sich die Länder auf Kosten der Kommunen von bisherigen personellen und finanziellen Aufwendungen entlasten. Abschließend möchten wir betonen, dass bei jeder Form der Aufgabenübertragung von der Schule auf den Hort stets die Konnexität berücksichtigt werden sollte.

Die angestrebte enge Kooperation zwischen Schule und Hort ist grundsätzlich positiv zu bewerten, jedoch bleibt eine klare funktionale und strukturelle Trennung der beiden Bereiche unerlässlich. Der Hort darf nicht als eine Art "Ausfallbürge" für schulische Ausfälle oder für die Absicherung externer Angebote fungieren. Eine solche Vermischung von Aufgabenbereichen birgt die Gefahr, dass pädagogische Zielsetzungen des Hortes verwässert und dessen originäre Aufgaben beeinträchtigt werden.

Des Weiteren könnte eine Doppelnutzung der Räumlichkeiten für Hort und Schule kritisch sein, insbesondere im Hinblick auf notwendige Hygienestandards und pädagogische Anforderungen. Eine eigenständige räumliche Ausstattung des Hortbereichs erscheint daher nicht nur wünschenswert, sondern aus pädagogischer und organisatorischer Sicht unabdingbar.

Problematisch ist zudem die angedachte Übertragung schulischer Angebote, die bislang im Verantwortungsbereich der Schule lagen, auf den Hort. Eine solche Maßnahme würde unweigerlich zu einem erhöhten Verwaltungs- und Organisationsaufwand aufseiten der Horteinrichtungen und ihrer Träger führen. In der Folge ist auch mit personellen Mehrbedarfen zu rechnen, die sich wiederum in Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen widerspiegeln werden.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die gemeindlichen Schulträger der Grundschulen brauchen schnellstens Klarheit darüber, auf was sie sich einrichten müssen. Es bleibt kaum noch Zeit. Auch wenn in Mecklenburg-Vorpommern bereits viele Grundschulkinder die Angebote in den ganztägig arbeitenden Grundschulen und die bedarfsgerechten Hortangebote in Anspruch nehmen, müssen nicht nur die räumlichen und personellen Voraussetzungen geschaffen werden, sondern auch die Frage geklärt werden, ob und welche Anpassungen es bei der

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Schülerbeförderung oder den Angeboten für eine Mittagsverpflegung geben muss und wer dafür vor Ort verantwortlich ist. Bei der Inanspruchnahme der vorhandenen Angebote gibt es regional sehr starke Unterschiede. Selbst in den Städten gibt es Stadtteile, in denen bislang die Hortbetreuung von nur 30 % der Grundschulkinder in Anspruch genommen wird. Im Zusammenhang mit der Elternbeitragsfreiheit in Mecklenburg-Vorpommern sind dort deutliche Aufwüchse zu erwarten. Unklar ist auch noch, ob und wem das Land durch eine (sicher konnexitätsrelevante) Regelung die bisherige gesetzliche Verantwortung der Eltern für den Weg von der Schule in einen Hort bzw. zu externen Betreuungsangeboten übergeben will. Aus dem Ergebnisbericht könnte gefolgert werden, dass es wie heute bei der Verantwortung der Eltern bleibt. Alles andere würde die verantwortliche Stelle vor dem Hintergrund des Wunsch- und Wahlrechts nach dem SGB VIII vor erhebliche zusätzliche organisatorische, rechtliche und finanzielle Herausforderungen stellen.

Ohne die rechtzeitigen rechtsverbindlichen Regelungen z.B. zu den Qualitätsstandards (z.B. zu Raumgrößen, sächlicher Ausstattung und Anforderungen an das Personal) können keine Vorbereitungen vor Ort getroffen werden, die über das Weiter-so-wie-bisher hinausgehen. Auch eine Bedarfsplanung ist für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Basis des Ergebnisberichts nicht möglich, weil die Ziele nicht gesetzlich geregelt sind.

Da es unsere Aufgabe als kommunaler Landesverband ist, Sie, die Landesregierung und den Landesgesetzgeber bei den Entscheidungen zu beraten, können wir nur davor warnen, die notwendigen Regelungen weiter hinauszuschieben und darauf zu warten, dass sich Vieles von alleine durch den Druck vor Ort schon rechtzeitig regeln wird. Die Entscheidung darüber, wie die Umsetzung des GaFöG in Mecklenburg-Vorpommern gelingt, tragen die Landesregierung und der Landesgesetzgeber.

Vielerorts wurden bereits durch den Einsatz der Bundesinvestitionsmittel für den Ausbau der Ganztagsangebote Fakten geschaffen. Gut ist auch, dass das Bildungsministerium bei den Regelungen die standortspezifischen Besonderheiten berücksichtigt wissen will. Problematisch wäre es nach unserer Einschätzung allerdings, wenn das Land diese Gelegenheit nutzen würde und schrittweise mit dem Inkrafttreten des Bundesrechtsanspruchs die bisher von den ganztätig arbeitenden Schulen vorgehalten Angebote zurückfahren will. Das könnte im Extremfall bedeuten, dass sich das Land aus der Verantwortung für den Ganzttag finanziell und personell zurückzieht, Geld spart und die Aufgabe und Kosten durch diesen Verschiebebahnhof den Kommunen überantwortet. Nach unserer Ansicht ist der Bundesgesetzgeber bei der Verankerung des neuen Rechtsanspruchs allerdings davon ausgegangen, dass – wenn nicht die Schulen insgesamt verantwortlich sind – die Jugendhilfe nur subsidiär für die nicht von der Schule abgedeckten Zeiten Angebote vorhalten muss. Ein Rückzug des Landes und der Schulen waren sicherlich nicht intendiert. Die genauen landesrechtlichen Regelungen zur Umsetzung werden entscheidend sein.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Ein weiterer Aspekt ist die Absicherung des neuen Rechtsanspruchs auf 40 Wochenstunden Betreuung in den Schulferien. Auch wenn in unserem Bundesland bereits Vieles schon funktioniert, bekommt die Ausgestaltung als Rechtsanspruch eine neue Qualität. Wegen der bestehenden Elternbeitragsfreiheit für die Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern erwarten wir allerdings auch eine höhere Inanspruchnahmequote als in anderen Bundesländern. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen insbesondere im ländlichen Raum ab dem 1. Januar 2026 für ein ausreichendes Angebot sorgen und dafür bereits im Herbst dieses Jahres die Rahmenbedingungen kennen, um die notwendigen Haushaltsmittel für 2026 bereit zu stellen.

Bei der Frage der Hausaufgaben könnte es zu erheblichen Missverständnissen und Enttäuschungen kommen. Rechtlich verbindlich ist gegenwärtig, dass bei der Hortbetreuung lediglich die „Gelegenheit zur Hausaufgabenerledigung“ sichergestellt werden soll. Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs könnte die Erwartung bei Eltern verbunden sein, dass sie nach der durchschnittlichen 8-stündigen täglichen Betreuung nicht am Abend mit den Kindern noch die Hausaufgaben erledigen müssen. Die Sicherstellung der Erledigung der Hausaufgaben wäre aber mit einem anderen personellen und folglich finanziellen Aufwand verbunden, als die Verschaffung der Gelegenheit. Nicht erfüllte Erwartungen können leicht in Enttäuschung umschlagen. Hier wäre es hilfreich, wenn das Ministerium rechtzeitig im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit übertriebenen Erwartungen im Zusammenhang mit der Einführung des Rechtsanspruchs entgegenwirkt.

Zum Abschluss müsste landesrechtlich auch geregelt werden, wie der Rechtsanspruch in Bezug auf die Inklusion erfüllt werden kann. Die gemeinsamen Anhörungen des Bildungs- und des Sozialausschusses haben gezeigt, dass die Sicherung eines personenzentrierten und sozialraumorientierten, an den individuellen Bedarfen ausgerichteten Rechtsanspruchs als Ziel nicht aufgegeben, aber gerade im ländlichen Raum flächendeckend für das gesamte Land schlicht gegenwärtig und mittelfristig nicht realisierbar ist. Sinnvoll wäre eine landesgesetzliche Regelung, dass z.B. im Rahmen einer modellhaften Erprobung die individuellen Rechtsansprüche auch durch ein gruppenbezogenes Angebot als gewährt betrachtet werden können.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden in den nächsten Jahren unter einem erheblichen Finanzdruck stehen werden und sehr große Schwierigkeiten haben werden, ihre Haushalte auszugleichen. Bereits 2024 haben die kommunalen Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern mit einem historisch hohen Finanzierungsdefizit von über 280 Mio. EUR im Finanzhaushalt abgeschlossen. Die Städte und Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. D.h., dass es ohne entsprechende gesetzliche Verpflichtungen im Bereich Ganztage nicht flächendeckend im Land zu Vorbereitungen kommen wird, wenn diese mit finanziellen Verpflichtungen verbunden sind. Und auch bei neuen gesetzlichen Verpflichtungen muss gewährleistet sein, dass Ausgabesteigerungen nur geleistet werden können, wenn es auch gleichzeitig einen entsprechenden Ausgleich für die Mehrkosten der neuen gesetzlichen Verpflichtungen gibt.

Soweit unsere (teilweise weitergehenden) Hinweise zum Entwurf des Ergebnisberichts Runder Tisch Ganztage mit der Bitte um Berücksichtigung.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL